

Protokoll der Gemeindeversammlung

Sitzung Nr. 1 vom 20. Juni 2017

Vorsitz François Scheidegger

Protokoll Luzia Meister, Stadtschreiberin

Stimmenzähler Bruno Blum, Moosstrasse 56, Mitglied des Wahlbüros

Eduard Amiet, Bahnhofstrasse 40 Daniel Staufer, Adolf Furrer-Strasse 49

Anwesend 71 Stimmberechtigte

Dauer der Sitzung 19:30 Uhr - 21:30 Uhr

TRAKTANDEN (1089 - 1097)

1	1089	Rechnung und Geschäftsbericht 2016 der SWG
2	1090	Teilrevision Personalordnung
3	1091	Parkplatzreglement: Aufhebung der Zweckbindung Parkgebühren
4	1092	Zuordnung Immobilien/Grundstücke zum Finanz- oder Verwaltungsvermögen – Umgliederungen im Rahmen der Umstellung HRM2
5	1093	Jahresrechnung und Verwaltungsbericht 2016 der Stadt Grenchen
6	1094	Motion Peter Brotschi: Änderung des Reglements über die Abfallentsorgung: Einreichung
7	1095	Postulat Elias Meier: Mitwirkung der Bevölkerung am Räumlichen Leitbild "Grenchen 2040" resp. an der Ortsplanungsrevision: Einreichung
8	1096	Interpellation Elias Meier: SWG Rechnung und Geschäftsbericht: Beantwortung
9	1097	Interpellation Elias Meier: Stadt Grenchen, SWG, Panaiia & Crausaz: Beantwortung

Begrüssung, allgemeine Hinweise und formelle Feststellungen

Stadtpräsident François Scheidegger begrüsst die Anwesenden zur Gemeindeversammlung und gibt die Entschuldigung von Alexander Spiegel, Ersatz-Gemeinderat, bekannt.

Der Vorsitzende macht sodann folgende Feststellungen:

- Teilnahmeberechtigt an der Gemeindeversammlung sind alle Personen, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, in Grenchen Wohnsitz verzeichnen und im Besitze des Schweizer Bürgerrechtes sind. Nicht Stimmberechtigte sind gebeten, sich auf die Seitenestrade zu begeben. Die unberechtigte Teilnahme an der Gemeindeversammlung ist strafbar.
- Jeder Stimmberechtigte sollte am Eingang einen grauen Zettel erhalten haben. Wer keinen erhalten hat, soll sich jetzt melden.
- Die Traktandenliste mit den Anträgen wurde verteilt. Wer noch keine hat, kann sich melden und wird bedient.
- Einladung und Traktandenliste zur heutigen Gemeindeversammlung sind im Grenchner Stadtanzeiger Nr. 23 vom 8. Juni 2017, und auf der Homepage der Stadt Grenchen publiziert worden, unter Angabe von Ort, Datum, Zeit und Traktanden.
- Zur heutigen Gemeindeversammlung ist damit frist- und formgerecht eingeladen worden und es kann über die traktandierten Geschäfte gültig verhandelt und Beschluss gefasst werden.
 Zu jedem Geschäft liegen die Anträge des Gemeinderates vor.
- Die Anträge der heutigen Versammlung sind mit den Akten ab Freitag, 9. Juni 2017, bis heute 17.00 Uhr bei der Stadtkanzlei zur Einsicht aufgelegen.
- Das Protokoll der Gemeindeversammlung vom 15. Dezember 2016 ist vom Büro genehmigt worden und kann auf Wunsch eingesehen werden. Es ist ebenfalls auf www.grenchen.ch. publiziert.

Administrative Hinweise:

- Die Votantinnen und Votanten sind gebeten, eines der Saalmikrofone zu benützen und zuhanden des Protokolls Namen und Vornamen zu nennen.
- Bei den Abstimmungen ist der am Eingang abgegebene Zettel gut sichtbar hochzuhalten, den Stimmenzählern wird dadurch das Auszählen erleichtert.
- Die Verhandlungen werden digital aufgenommen. Die Aufnahmen erfolgen nur zu Protokollzwecken.

Wahl der Stimmenzähler und Bestellung des Tagesbüros

François Scheidegger schlägt der Versammlung folgende Stimmenzähler aus dem Wahlbüro vor:

- Bruno Blum für den Referententisch, Seitenestrade, Sitzreihen 1 bis 7
- Eduard Amiet für die Sitzreihen 8 bis 10
- Daniel Staufer für die Sitzreihen 11 bis 19

Es erfolgen keine anderen Nominationen. Der Vorsitzende erklärt damit als stillschweigend gewählt: Bruno Blum, Eduard Amiet, Daniel Staufer

Ferner weist er darauf hin, dass laut § 26 Abs. 2 der Gemeindeordnung die Stimmenzähler mit dem Stadtpräsidenten und der Stadtschreiberin das Tagesbüro bilden, das für allfällige Verfahrensfragen und die Protokollgenehmigung zuständig ist.

Genehmigung der Traktandenliste

François Scheidegger stellt die Traktandenliste zur Diskussion. Nachdem das Wort nicht verlangt wird, erklärt er diese als genehmigt.



Sitzung Nr. 1 vom

vom 20. Juni 2017

Beschluss Nr. 1089

Rechnung und Geschäftsbericht 2016 der SWG

Vorlagen: GRB 2224/23.05.2017

Rechnung und Geschäftsbericht 2016 der SWG

- 1. Erläuterungen zum Eintreten
- 1.1. Per Just, Geschäftsführer SWG, präsentiert die Rechnung der SWG. Anhand der Folien äussert er sich kurz zu den Kennzahlen, zur Bilanz und Erfolgsrechnung, zum Umsatz aus dem Energiegeschäft, zu den Nettoinvestitionen und zur Ablieferung an die Stadt Grenchen (siehe Beilagen). Bei leicht rückläufigem Energieabsatz wegen gebremster Wirtschaft und Rekord-Gasjahr ist die Erfolgsrechnung relativ stabil. Bei den Investitionen sind v.a. die Ausgaben im Bereich Wasser gestiegen, wegen zahlreichen Wasserrohrbrüchen. Die Abgabe an die Stadt ist leicht zurückgegangen.
- 2. <u>Eintreten</u>

Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

- 3. Detailberatung
- 3.1. Beim seitenweisen Durchgehen des Geschäftsberichts erfolgende Wortmeldung:

Auf Frage von Jürg Allemann erklärt P. Just, dass die "neuen Geschäftsfeldern" z.B. der Rohrleitungsbau und Servicearbeiten seien für andere Gemeinden. Das Unternehmen Panaiia Crausaz hingegen sei eine separate AG, die nicht mit Mitarbeitenden der SWG laufe.

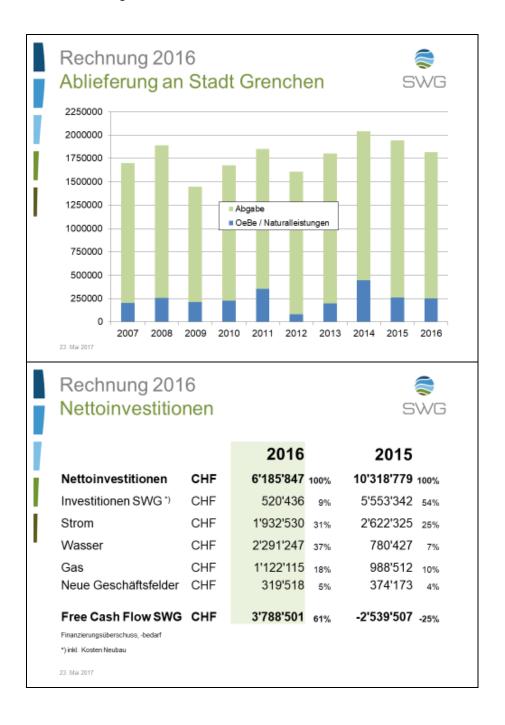
In der Schlussabstimmung ergeht grossmehrheitlich bei Null Gegenstimmen und 4 Enthaltungen folgender

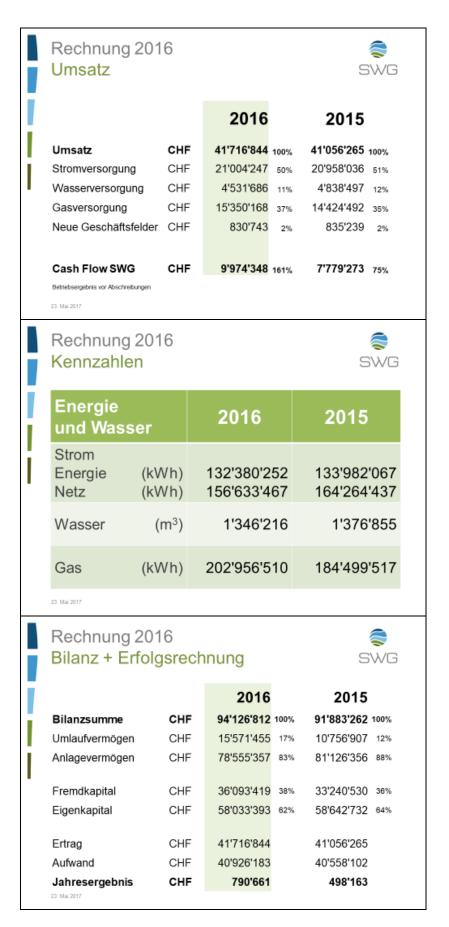
- 4. <u>Beschluss</u>
- 4.1. Die Gemeindeversammlung genehmigt gemäss § 8 der SWG-Statuten:
 - der Erfolgsrechnung SWG 2016
 - der Bilanz SWG per 31.12.2016
 - des Geschäftsberichts SWG 2016

Vollzug: KZL

Beilagen: Folien

- 1. Kennzahlen auf einen Blick
- 2. Bilanz und Erfolgsrechnung
- 3. Umsatz aus Energiegeschäft
- 4. Nettoinvestitionen
- 5. Ablieferungen an die Stadt Grenchen





SWG / FV 8.7 / LM



Sitzung Nr. 1 vom 20. Juni 2017 Beschluss Nr. 1090

Teilrevision Personalordnung

Vorlage: GRB 2230/23.05.2017

1. <u>Erläuterungen zum Eintreten</u>

1.1. Rechtskonsulentin Susanne Leber erläutert an Hand von Folien die wichtigsten Aspekte der Vorlage (s. Beilage 1):

Die Personalordnung der Stadt Grenchen stammt aus dem Jahr 1990. Grenchen ist die einzige Stadt der Schweiz, in der die Arbeitnehmenden noch Beamte sind. Mit der Teilrevision der Personalordnung wird das öffentlich-rechtliche Angestelltenverhältnis eingeführt. Dieses löst das Beamtenverhältnis ab. Beamtet sind künftig nur noch der/die Stadtpräsident/in, der/die Vize-Stadtpräsident/in sowie die Träger gewisser Nebenämter.

Vorteile der öffentlich-rechtlichen Anstellung sind z.B.:

- In der Regel unbefristete Anstellung (nicht mehr auf Amtsperiode)
- Arbeitnehmende können frei künden (kein Amtszwang mehr)
- Keine Disziplinargewalt der Stadt über die Arbeitnehmenden mehr
- Aufwändiges Wiederwahlprozedere alle 4 Jahre entfällt

Zusätzlich enthält die Vorlage folgende Änderungen:

- Einführung Homeoffice
- Schaffung einer Anerkennungsprämie für ausserordentliche Leistungen
- Einführung Elternschaftsurlaub
- Kompetenzdelegation für Festlegung des Schlussalters (Gemeinderat legt künftig Pensionsalter fest; bisher Gemeindeversammlung)

Die Änderungen treten auf den 1. Januar 2018 in Kraft.

1.2. Der Gemeinderat hatte mit einer Enthaltung der Vorlage zugestimmt.

2. <u>Eintreten</u>

2.1. Roland Hiltbrand fragt, weshalb ein "Schlussalter 60-65" gewählt werden könne; das könne er als Arbeitnehmer nicht. Stadtpräsident François Scheidegger erklärt, dass die städtische Pensionskasse hier immer noch grosszügig sei; das sei aber nicht mehr finanzierbar für Stadt und Steuerzahler. Für die nächste GV sei vorgesehen, dies zu revidieren.

2.2. Sonja Begert fragt, weshalb man jetzt darüber bestimmt und das Reglement erst später kommt; was denn in der Zwischenzeit gelte. Susanne Leber erklärt, dass der Gemeinderat das Schlussalter für die PK auf ein Alter innerhalb der erwähnten Spanne (von 60 bis 65) festlegen muss. Gemäss Stadtpräsident François Scheidegger soll ein solcher Entscheid breiter abgestützt sein und deshalb vom Gemeinderat statt von der PK-Kommission gefällt werden.

3. <u>Detailberatung</u>

3.1. Es erhebt niemand Einwände dagegen, dass man seitenweise durch die Vorlage geht.

In der Schlussabstimmung ergeht <u>ohne Gegenstimmen</u>, bei <u>4 Enthaltungen</u>, folgender

4. <u>Beschluss</u>

- 4.1. Die Personalordnung der Stadt Grenchen vom 26. Juni 1990 wird gemäss Beilage 2 geändert.
- 4.2. Die Änderungen treten am 1. Januar 2018 in Kraft mit Ausnahme von § 82quater Bst. b), der per sofort in Kraft tritt, beides unter Vorbehalt der Genehmigung durch das Volkswirtschaftsdepartment.

Vollzug: PA, RD, KZL

Beilagen: 1. Präsentation

2. Synopse Teilrevision Personalordnung

KZL (Genehmigung) RD

PΑ

0.2.2 / LM

Werdegang der Teilrevision (1)

- Mitte 2015: Gemeinderat wünscht Modernisierung der Personalordnung (PO).
- Stadt Grenchen ist letzte Gemeinde in der Schweiz, deren Personal noch beamtet ist
- Projektgruppe aus Vertretern der Parteien, Personalverbände (PVG, VPOD, VSPB) und der Verwaltung, unter der Steuerung des Stadtpräsidenten
- Keine Überarbeitung der Besoldungsordnung

Werdegang der Teilrevision (2)

- Vielfach geäussertes Anliegen: Einführung öffentlich-rechtliches Angestelltenverhältnis anstelle Beamtung
- Die Personalkommission, bestehend aus Vertretern der Personalverbände, steht hinter der Vorlage

Themen der Teilrevision

- Einführung öffentlich-rechtliches Angestelltenverhältnis
- Einführung Homeoffice
- Anerkennungsprämie für ausserordentliche Leistungen
- Einführung Elternschaftsurlaub
- Kompetenzdelegation für Festlegung Schlussalter (Pensionierung)

Einführung öffentlich-rechtliches Angestelltenverhältnis (1)

- Einführung öffentlich-rechtliches Angestelltenverhältnis anstelle Beamtenverhältnis
- Beamtet sind noch: Stadtpräsident/in, Vize-Präsident/in und gewisse Nebenfunktionen
- Vorteile Öff.-rechtl. Anstellung:
 - -> In der Regel unbefristete Anstellung (nicht mehr auf Amtsperiode)
 - -> Freie Kündbarkeit für Arbeitnehmer (kein Amtszwang mehr)
 - -> Keine Disziplinargewalt der Stadt mehr
 - -> Aufwändiges Wiederwahlprozedere entfällt

Einführung öffentlich-rechtliches Angestelltenverhältnis (2)

- Nicht unter die PO fallen: z.B. privatrechtlich Angestellte, Lehrer, Auszubildende, Reinigungspersonal
- Ab Beschäftigungsgrad von 30% (bisher 50%) ist ein öff.-rechtl. Anstellungsvertrag abzuschliessen
- Anstellungsinstanz:
 - -> Abteilungsleitende: Gemeinderat
 - übriges Personal: Personalamt zusammen mit Abteilungsleitung; Vetorecht Stadtpräsident/in

Einführung öffentlich-rechtliches Angestelltenverhältnis (3)

- Probezeit: 6 Mte; um 6 Mte verlängerbar; Unterbrechung bei Krankheit/Unfall
- Beendigung öff.-rechtl. Anstellungsverhältnis:
 - Ordentliche Kündigung Kündigungsfrist wie bisher (6/3Mte); Erfüllung von Kündigungsgründen nötig, wenn Stadt kündigt.
 - -> Kündigung aus wichtigen Gründen
 - -> Auslaufen der Lohnfortzahlung bei Krankheit und Unfall

Einführung öffentlich-rechtliches Angestelltenverhältnis (4)

- Beendigung öff.-rechtl. Anstellungsverhältnis (Folge):
 - -> Stellenaufhebung
 - -> Aufhebungsvereinbarung
- Kündigungsinstanz:
 - -> Abteilungsleitende: Gemeinderat
 - -> Übriges Personal: Gemeinderats-

kommission

Einführung Homeoffice

- Homeoffice möglich, aber als Ausnahme.
 Einverständnis der vorgesetzten Stelle; kein Recht des Arbeitnehmenden
- Keine Abgeltung von zusätzlichen Spesen oder zusätzlichem Aufwand
- Möglichkeit, dass Stadt Homeoffice vorschreibt; dann Anspruch auf Spesenersatz bzw. von zusätzlichem Aufwand
- Gemeinderatskommission erlässt Ausführungsbestimmungen

Anerkennungsprämie für ausserordentliche Leistungen

- Zwei bisherige Zulagen werden aufgehoben (Funktionszulage § 49; Zulage für ausserordentliche Leistungen § 50)
- Neu dafür in § 49: Möglichkeit der Abteilungsleitenden im Einverständnis mit dem/der Stadtpräsidenten/in dem Arbeitnehmenden bei ausserordentlicher Leistung eine Anerkennungsprämie zuzuerkennen
- Gemeinderatskommission erlässt Ausführungsbestimmungen

Einführung Elternschaftsurlaub

- Motion von Gemeinderätin Clivia Wullimann (SP)
- Neu fünf anstatt nur zwei Arbeitstage «Vaterschaftsurlaub» bei Geburt/Adoption
- Anspruchsberechtigt ist, wer nicht Mutterschaftsurlaub bezieht und künftig bezüglich des Kindes elterliche oder (zufolge gefestigtem Konkubinat oder eingetragener Partnerschaft) elternähnliche Pflichten wahrnimmt.
- Bezug en bloc/einzeln innert Jahresfrist in Absprache mit vorgesetzter Stelle

Kompetenzdelegation f. Festlegung Schlussalter (Pensionierung)

- Mit Erreichen des Schlussalters endet das öffentlich-rechtliche Angestelltenverhältnis (wie bisher)
- Künftig wird nicht mehr die Gemeindeversammlung das Schlussalter festlegen, sondern der Gemeinderat
- Schlussalter ist zwischen dem 60. und 65. Altersjahr festzulegen
- Schlussalter ist für Mann und Frau gleich



Sitzung Nr. 1 vom 20. Juni 2017 Beschluss Nr. 1091

Parkplatzreglement: Aufhebung der Zweckbindung Parkgebühren

Vorlage: GRB 2214/04.04.2017

1. <u>Erläuterungen zum Eintreten</u>

1.1. Rechtskonsulentin Susanne Leber erläutert die Vorlage mit zwei Folien (Beilage).

Im Rahmen der Sparbemühungen beschloss der Gemeinderat, die Aufhebung der Zweckbindung der Parkgebühren zu prüfen (GRB Nr. 2154 vom 25.10.2016).

Bisher wurden die Parkgebühren gemäss § 2 Abs. 4 des Reglements über die Benützung des öffentlichen Parkplätze vom 13. Dezember 2001 geäufnet und verwendet: "Die Erträge der Parkgebühren dienen zur Deckung der Kosten für Beschaffung, Unterhalt, Bewirtschaftung und Überwachung der Parkplätze. Ein allfälliger Überschuss wird zur Förderung des öffentlichen Verkehrs verwendet oder dem Fonds für Parkraumbeschaffung zugewiesen."

Diese Zweckbindung der Parkgebühren ist weder vom Bund noch vom Kanton vorgeschrieben. Sie kann von der Gemeindeversammlung ersatzlos gestrichen werden.

Eine Streichung hat den Vorteil, dass die Erträge aus den Parkgebühren ab dem Rechnungsjahr 2017 nicht mehr geäufnet werden, sondern direkt in die ordentliche Haushaltsrechnung fliessen; die Aufwendungen für die Parkplätze und ihre Bewirtschaftung gehen ebenfalls zulasten des ordentlichen Haushalts.

Die nach kantonalem Recht zwingend vorgeschriebenen Parkplatzersatzgaben fliessen weiterhin in den Fonds für Parkraumbeschaffung. Dieser Parkplatzfonds bleibt bestehen.

2. Eintreten

Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

3. Detailberatung

- 3.1. Auf Frage von Roland Hiltbrand beziffert David Baumgartner den jährlichen Betrag auf rund Fr. 500'000.
- Auf Frage von Andreas Adam beziffert David Baumgartner den angehäuften Betrag von Fr. 1,13 Mio. per Ende 2016. Diese bestehenden Fondsmittel bleiben zweckgebunden.

- 3.3. Verena Hiltbrand möchte wissen, warum die Mittel nicht für den öffentlichen Verkehr eingesetzt wurden. David Baumgartner erläutert, dass die Mittel nicht für laufende Kosten eingesetzt werden können; sie bleiben aber gebunden.
- 3.4. Georg Schild ist irritiert über die rückwirkende Inkraftsetzung. Ob denn der öV nicht daraus gefördert werde. David Baumgartner erklärt, dass die Finanzierung des öV durch den Kanton geregelt ist. Es gibt wegen der Auflösung des Fonds nicht mehr oder weniger öV.
- 3.5. Elias Meier möchte wissen, weshalb die Zweckbindung überhaupt eingeführt worden sei. David Baumgartner führt aus, dass es eine relativ alte Regelung ist und dass schon lange keine grösseren Park-Projekte mehr projektiert seien. Das letzte grosse sei das Coop-Parking gewesen, das mit wesentlichen Kostenbeitrag der Stadt gebaut worden sei.

David Baumgartner ergänzt, dass nach dem neuen Harmonisierten Rechnungsmodell HRM2 Spezialfinanzierungen abgeschafft werden sollen, ausser dort, wo sie von höherem Recht vorgeschrieben sind. Man soll nicht einfach Geld ansparen ohne konkrete Projekte. Angehäufte Mittel können auch zu Begehrlichkeiten und freizügigerem Geldausgeben führen.

- 3.6. Peter Brotschi fragt, ob für die geplante Schnittstelle Bahnhof Süd/Bus auch Geld aus diesem Fonds entnommen werden könnte. Man sollte da vorwärts machen. Stadtpräsident François Scheidegger hält eine solche Mittelverwendung für denkbar.
- 3.7. Daniel Hafner fragt, weshalb Stadt sich gegen Mitfinanzierung einer neu geplanten Buslinie nach Biel sperrt, wenn doch Fondsmittel vorhanden sind. Gemäss Stadtpräsident François Scheidegger kommt dieses Geschäft erst noch in die GRK.
- 3.8. Auf Frage von Peter Lipp erklärt Stadtpräsident François Scheidegger, dass diese Vorlage nicht mit dem neuen Parkzahlsystem per Handy-App zusammenhänge.

In der Schlussabstimmung ergeht grossmehrheitlich mit 7 Gegenstimmen und 7 Enthaltungen, folgender

4. Beschluss

- 4.1. § 2 Abs. 4 des Reglements über die Benützung der öffentlichen Parkplätze vom 13. Dezember 2001 wird aufgehoben.
- 4.2. Die Änderung tritt auf den 1. Januar 2017 in Kraft.

Vollzug: RD, Stapo

RD Stapo FV BD

6.3 / LM

Bisher

- § 2 Abs. 4 Reglement über die Benützung der öffentlichen Parkplätze vom 13. Dezember 2001 schreibt vor, dass die Parkgebühren aus den öffentlichen Parkplätzen angesammelt und wie folgt verwendet werden:
 - Deckung der Kosten für Beschaffung, Unterhalt, Bewirtschaftung und Überwachung der Parkplätze
 - -> Allfälliger Überschuss: Förderung des öffentlichen Verkehrs oder Zuweisung an Fonds für Parkraumbeschaffung

Neu

- Auftrag Gemeinderat: Aufhebung der Zweckbindung der Parkgebühren zu prüfen
- Zweckbindung: Weder durch Bundesrecht noch durch kantonales Recht vorgeschrieben; die Gemeindeversammlung kann sie aufheben
- Vorteil: Erträge aus Parkplatzgebühren werden nicht mehr geäufnet, sondern fliessen bereits ab Rechnungsjahr 2017 in den allgemeinen Haushalt; Aufwendungen werden aus dem allgemeinen Haushalt bezahlt
- Kantonaler Fonds für Parkraumbeschaffung bleibt bestehen (Parkplatzersatzabgaben)



Sitzung Nr. 1 vom 20. Juni 2017 Beschluss Nr. 1092

Zuordnung Immobilien/Grundstücke zum Finanz- oder Verwaltungsvermögen – Umgliederungen im Rahmen der Umstellung HRM2

Vorlage: GRB 2225/23.05.2017

1. <u>Erläuterungen zum Eintreten</u>

1.1. David Baumgartner, Leiter Finanzen + Informatik, stellt das Geschäft vor.

Mit der Einführung des "Harmonisierten Rechnungsmodells 2" (HRM2) ist auch zu prüfen, ob die einzelnen Grundstücke korrekt dem Finanz- (FV) oder aber dem Verwaltungsvermögen (VV) zugeordnet sind. Das Finanzvermögen dient der Gemeinde primär mit seinem Anlagewert, das Verwaltungsvermögen mit seiner Nutzung. Bei der Zuordnung ist zu entscheiden, ob der Vermögenswert tatsächlich eine Kapitalanlage darstellt oder ob er in seinem Schwerpunkt der Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe dient.

Die Unterscheidung zwischen FV und VV ist finanzrechtlich vor allem wegen der Abschreibungen, der Erfassung in der Investitionsrechnung sowie bei den Bestimmungen zur Bilanzierung von Bedeutung. Z.B. sind Grundstücke, die Sport oder öffentlichen Bauten dienen zwingend dem Verwaltungsvermögen zuzuordnen und innert 33 Jahren abzuschreiben. Finanzvermögen hingegen wird nicht mehr abgeschrieben, sondern muss alle 5 Jahre frisch bewertet werden.

Sämtliche Grundstücke und Liegenschaften der Stadt Grenchen wurden auf die korrekte Zuordnung geprüft. Das Resultat wurde gemeinsam mit dem Amt für Gemeinden überarbeitet und geprüft. Daraus resultieren die nachfolgenden Umgliederungen, welche aus Gründen der ordentlichen Buchführung unter HRM2 vorgenommen werden müssen.

2. Eintreten

Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung

3.1. Keine Wortmeldungen.

In der Schlussabstimmung ergeht ohne Gegenstimme bei 1 Enthaltung folgender

4. Beschluss

4.1. Umgliederungen vom Finanz- ins Verwaltungsvermögen

- 4.1.1 GB 212, Sportanlage Witibach wird zum Übernahmewert von CHF 2'436'132.00 vom Finanzvermögen ins Verwaltungsvermögen umgegliedert.
- 4.1.2 GB 436, Reitsportzentrum Archstrasse wird zum Übernahmewert von CHF 2'255'088.00 vom Finanzvermögen ins Verwaltungsvermögen umgegliedert.
- 4.1.3 GB 1256, Tennishalle Flughafenstrasse wird zum Übernahmewert von CHF 962'437.00 vom Finanzvermögen ins Verwaltungsvermögen umgegliedert.
- 4.1.4 GB 1451, Sportplatz Brühlstrasse wird zum Übernahmewert von CHF 1'338'810.00 vom Finanzvermögen ins Verwaltungsvermögen umgegliedert.
- 4.1.5 GB 1462, Sportplatz Neumattstrasse wird zum Übernahmewert von CHF 651'200.00 vom Finanzvermögen ins Verwaltungsvermögen umgegliedert.
- 4.1.6 GB 1705, Spielplatz Lerchenweg wird zum Übernahmewert von CHF 215'200.00 vom Finanzvermögen ins Verwaltungsvermögen umgegliedert.
- 4.1.7 GB 4313, Lindenstrasse wird zum Übernahmewert von CHF 414'900.00 vom Finanzvermögen ins Verwaltungsvermögen umgegliedert.
- 4.1.8 GB 4314, Lindenstrasse 37-39 wird zum Übernahmewert von CHF 400'000.00 vom Finanzvermögen ins Verwaltungsvermögen umgegliedert.
- 4.1.9 GB 4402, Mazzinistrasse wird zum Übernahmewert von CHF 319'000.00 vom Finanzvermögen ins Verwaltungsvermögen umgegliedert.
- 4.1.10 GB 5875, wird zum Übernahmewert von CHF 0.00 vom Finanzvermögen ins Verwaltungsvermögen umgegliedert.
- 4.1.11 GB 7015, Spielplatz Maria Schürerstrasse wird zum Übernahmewert von CHF 29'000.00 vom Finanzvermögen ins Verwaltungsvermögen umgegliedert.
- 4.1.12 GB 9096, Absyte wird zum Übernahmewert von CHF 354'000.00 vom Finanzvermögen ins Verwaltungsvermögen umgegliedert.
- 4.1.13 GB 6268, Kinderspielplatz Lingeriz wird zum Übernahmewert von CHF 244'000.00 vom Finanzvermögen ins Verwaltungsvermögen umgegliedert.

4.2. Umgliederungen vom Verwaltungs- ins Finanzvermögen

- 4.2.1 GB 13, Rütisack wird zum Übernahmewert von CHF 0.00 vom Verwaltungsvermögen ins Finanzvermögen umgegliedert.
- 4.2.2 GB 14, Rütisack wird zum Übernahmewert von CHF 0.00 vom Verwaltungsvermögen ins Finanzvermögen umgegliedert.
- 4.2.3 GB 17, Altwasser wird zum Übernahmewert von CHF 0.00 vom Verwaltungsvermögen ins Finanzvermögen umgegliedert.
- 4.2.4 GB 18, Altwasser wird zum Übernahmewert von CHF 0.00 vom Verwaltungsvermögen ins Finanzvermögen umgegliedert.

- 4.2.5 GB 19, Altwasser wird zum Übernahmewert von CHF 0.00 vom Verwaltungsvermögen ins Finanzvermögen umgegliedert.
- 4.2.6 GB 26, Fälbaummatt wird zum Übernahmewert von CHF 0.00 vom Verwaltungsvermögen ins Finanzvermögen umgegliedert.
- 4.2.7 GB 35, Farguet wird zum Übernahmewert von CHF 0.00 vom Verwaltungsvermögen ins Finanzvermögen umgegliedert.
- 4.2.8 GB 62, Staad wird zum Übernahmewert von CHF 0.00 vom Verwaltungsvermögen ins Finanzvermögen umgegliedert.
- 4.2.9 GB 463, Römerfeld wird zum Übernahmewert von CHF 0.00 vom Verwaltungsvermögen ins Finanzvermögen umgegliedert.
- 4.2.10 GB 2988, Bettlachstrasse/Calvinstrasse wird zum Übernahmewert von CHF 0.00 vom Verwaltungsvermögen ins Finanzvermögen umgegliedert.
- 4.2.11 GB 3161, Bahnhofstrasse wird zum Übernahmewert von CHF 0.00 vom Verwaltungsvermögen ins Finanzvermögen umgegliedert.
- 4.2.12 GB 5952, Bachtelenstrasse wird zum Übernahmewert von CHF 0.00 vom Verwaltungsvermögen ins Finanzvermögen umgegliedert.
- 4.2.13 GB 6077, Schild Rust-Strasse/Centralstrasse wird zum Übernahmewert von CHF 0.00 vom Verwaltungsvermögen ins Finanzvermögen umgegliedert.

Vollzug: FV

BD FV

9.2.1.1 / LM



Sitzung Nr. 1 vom 20. Juni 2017

Beschluss Nr. 1093

Jahresrechnung und Verwaltungsbericht 2016 der Stadt Grenchen

Vorlagen: GRB 2226/23.05.2017

Rechnung und Verwaltungsbericht 2016 der Stadt Grenchen

- 1. <u>Erläuterungen zum Eintreten</u>
- 1.1 David Baumgartner, Leiter Finanzen + Informatik, präsentiert die zu beschliessende Jahresrechnung 2016 anhand von Folien. Die Rechnung wurde erstmals nach HRM2 abgeschlossen.
- 2. Eintreten

Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

3. Detailberatung

- 3.1. Stadtpräsident François Scheidegger weist darauf hin, dass die Jahresrechnung 2016 mit dazugehörigem Verwaltungsbericht im Internet zugänglich sei und auch auf der Stadtkanzlei bezogen werden können; er geht sie Seite für Seite durch.
- 3.2. Wortmeldungen:

Elias Meier fragt nach den Folgen der Unternehmersteuerreform III (USR III). Stadtpräsident François Scheidegger berichtet kurz vom aktuellen Stand, dass er mit dem Finanzverwalter in engem Kontakt mit dem zuständigen Regierungsrat sei und dass der Kanton Solothurn in den Verhandlungen im Bund leider wenig Gewicht habe. Grenchen sei eine der Gemeinden im Kanton, die am härtesten betroffen sein wird.

Die einzelnen Beschlussziffern werden vom Stadtpräsidenten vorgelesen.

In der Schlussabstimmung ergeht <u>ohne Gegenstimmen</u> und ohne <u>Enthaltungen</u> folgender

4. <u>Beschluss</u>

4.1. Der Bericht der Rechnungsprüfungskommission vom 5. Mai 2017 und die folgenden Ergebnisse der Jahresrechnung 2016 werden in zustimmendem Sinne zur Kenntnis genommen:

4.1.1 Erfolgsrechnung (in Franken)

Aufwandüberschuss	2'490'501.90
Ertrag	94'909'646.87
Aufwand	97'400'148.77

4.1.2 **Investitionsrechnung (in Franken)**

Ausgaben	6'955'927.64
Einnahmen	724'542.70
Nettoinvestitionen	6'231'384.94

4.1.3 Finanzierungsfehlbetrag

6'150'056.59

- 4.2. Der Aufwandüberschuss wird dem Eigenkapital entnommen. Dieses beträgt neu CHF 26'832'855.41.
- 4.3. Mit dem besten Dank an Steuerzahlende und Verwaltung wird die Jahresrechnung und der Verwaltungsbericht der Stadt Grenchen für das Jahr 2016 genehmigt. Behörde und Verwaltung wird Entlastung erteilt

Vollzug: FV

Beilagen:

- Folien2 7: Rechnungsabschluss 2016: ER / Nettoergebnisse nach Funktionsstellen / Bilanz
- Folie 8: Entwicklung Steuerertrag 1997 2016
- Folie 9: Entwicklung Nettoverschuldung/-vermögen, kumulierte Ergebnisse, NBR 1996 2016
- Folie 10: Finanzierungsergebnisse1999 2016
- Folie 11: Darlehensverpflichtungen1999 2016
- Folie 12: Rechnungsergebnisse 1992 2016

Stadt Grenchen

Finanzen + Informatik

RECHNUNG 2016

Erfolgsrechnung	Rechnung 2016	Budget 2016	Differenz	
Gesamtaufwand	97'400	100'263	-2'863	
Gesamtertrag	94'909	95'970	-1'060	
Ertragsüberschuss (+) /				
Aufwandüberschuss (-)	-2'491	-4'293	1'802	
Abschreibungen VV	1'912	3'153	-1'241	
Investitionsrechnung				
Ausgaben Verwaltungsvermögen	6'956	7'369	-413	
Einnahmen Verwaltungsvermögen	725	1'397	-672	
Nettoinvestitionen VV	6'231	5'972	259	
Finanzierungsfehlbetrag	-6'150	-6'932	782	
Selbstfinanzierungsgrad %	1.31	-16.07	17.38	

Stadt Grenchen

Finanzen + Informatik

RECHNUNG 2016

Nettoergebnisse nach Funktionsstellen

(In 1'000 Franken)	Rechnung 2016	Budget 2016	Abweichung
0 Allgemeine Verwaltung	7'074	7'252	-178
1 Öffentliche Sicherheit	2'729	2'932	-203
2 Bildung	20'109	21'882	-1'773
3 Kultur, Sport und Freizeit	3'448	3'484	-36
4 Gesundheit	2'285	2'401	-116
5 Soziale Sicherheit	14'928	15'036	-108
6 Verkehr	5'145	6'029	-884
7 Umweltschutz und Raumordnung	1'305	1'150	155
8 Volkswirtschaft	462	502	-40
9 Finanzen (ohne Steuern)	-2'765	-2'080	-685
Nettoaufwand	54'720	58'588	-3'868
9 Steuern (netto)	52'229	54'295	-2'066
Ergebnis	-2'491	-4'293	1'802

Stadt Grenchen

Finanzen + Informati

RECHNUNG 2016

Bilanz	Bilanz 2016	Bilanz 2015	Zu- /Abnahme	
Aktiven	162'815	123'079	39'736	
Finanzvermögen	118'888	93'144	25'744	
Verwaltungsvermögen	43'927	29'935	13'992	
Passiven	162'815	123'079	39'736	
Fremdkapital	107'553	90'796	16'757	
Eigenkapital	55'262	32'283	22'979	

Stadt Grenchen

nanzen + Informatik

RECHNUNG 2016

Zusammensetzung Eigenkapital gemäss HRM2

290 Verpflichtungen / Vorschüsse gegenüber Spezialfinanzierungen	3'689
291 Fonds / Legate	-
293 Vorfinanzierungen	-
294 Reserven	-
295 Aufwertungsreserve (Einführung HRM2)	-
296 Neubewertungsreserve Finanzvermögen	24'741
298 Übriges Eigenkapital	-
299 Bilanzüberschuss/-fehlbetrag	26'832
Total Eigenkapital	55'262

Stadt Grenchen

nanzen + Informatik

RECHNUNG 2016

Erklärungen zur Zunahme des Eigenkapitals

296 Neubewertungsreserve NBR Finanzvermögen 24'741

Schritt 1 Überprüfung der Zuordnung der einzelnen Vermögenswerte zum Verwaltungs- (VV) oder zum Finanzvermögen (FV)
Schritt 2 Überprüfung der Bewertung der Vermögenswerte des FV
Schritt 3 Auf- oder Abwertung der Vermögenswerte des FV

NBR = Saldo aus Auf- und Abwertungen des FV

Die NBR steht

- nicht zur freien Verfügung zur Deckung von Defiziten

Stadt Grenchen

Finanzen + Informatik

RECHNUNG 2016

Erklärungen zu den Sachanlagen Finanzvermögen

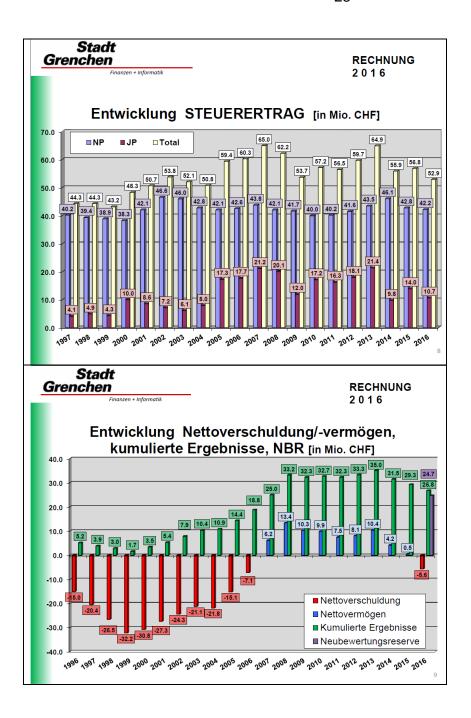
- obligatorische Neubewertung mindestens alle 5 Jahre
- Investitionen sind über Erfolgsrechnung zu buchen
- keine Abschreibungen auf dem Finanzvermögen

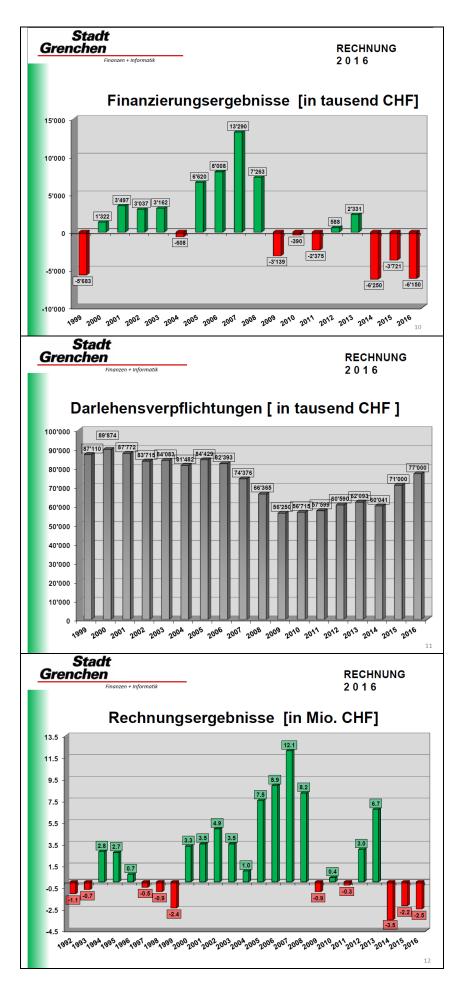
Erklärungen zu den Abschreibungsregeln

HRM2 definiert verbindlich

- Anlagekategorie
- Nutzungsdauer
- Abschreibungssatz

Beispiele von Anlagekategorien	Dauer	Satz
Grundstücke nicht überbaut	40	2.50%
Gebäude, Hochbauten	33	3.03%
Tiefbauten (Strassen, Friedhof)	40	2.50%
Kanal- und Leitungsnetze	50	2.00%





 FV

9.2.1.1 / LM



Sitzung Nr. 1 vom 20. Juni 2017 Beschluss Nr. 1094

Motion Peter Brotschi: Änderung des Reglements über die Abfallentsorgung: Einreichung

1. Mit Datum vom 20. Juni 2017 reicht Peter Brotschi folgende Motion ein:

1.1. Motionstext

Der Gemeinderat wird eingeladen, der Gemeindeversammlung vom 7. Dezember 2017 eine Änderung des Reglements über die Abfallentsorgung vom 29. September 1993 vorzulegen. Die Änderung soll zum Inhalt haben, dass das heute geltende System des Abholens von Altglas und Altmetall durch die städtische Abfuhr im Reglement so explizit festgelegt wird. Die Gebühren gemäss § 10 Abs. 4 des Reglements über die Abfallentsorgung dürfen dabei nicht erhöht werden.

Begründung:

- Viel zusätzlicher Verkehr und Verbrauch an fossiler Energie beim Bringsystem. Dass die Entsorgung des Glases mit einer anderen Fahrt kombiniert wird, ist ein Idealfall, der wohl nur zu einem Bruchteil aller Fahrten erfüllt sein wird.
- Betagte Bürgerinnen und Bürger, die nicht mehr Auto fahren, und solche, die kein Auto besitzen, haben ein Problem. Mehr Altglas dürfte in den Restmüll wandern.
- Die Autofahrten (plus Türen und Kofferraum öffnen und schliessen) und die Entsorgungstätigkeit an sich bringen Emissionen in die Umgebung der Sammelstellen.
- Hohe Investitionskosten, deren Amortisation lange dauert; ebenso Folgekosten für den Unterhalt und die Erneuerung der Anlagen.
- Gefahr der nächtlichen Deponierung von Müll bei den Anlagen.
- Seitens der Politik wird von der Privatwirtschaft laufend verlangt, dass sie Arbeitsplätze für Mitmenschen schafft, die aus welchem Grund auch immer nicht über eine gute Ausbildung verfügen. Nun sollen ausgerechnet in der Stadt Grenchen solche Arbeitsplätze eingespart werden!
- Über die Erheblichkeit der Motion wird an der nächsten Gemeindeversammlung abgestimmt.

BD RD FV

7.2 / LM



Sitzung Nr. 1 vom 20. Juni 2017 Beschluss Nr. 1095

GV-Postulat Elias Meier: Verlängerung der Mitwirkungsfrist betr. Räumliches Leitbild "Grenchen 2040": Einreichung

Mit Datum vom 20. Juni 2017 reicht Elias Meier folgendes Postulat ein:

1.1. Postulatstext

<u>Anträge</u>

- Die Frist zur Mitwirkung der Bevölkerung am räumlichen Leitbild "Grenchen 2040" resp. an der Ortsplanungsrevision sei bis Ende August 2017 zu erstrecken und dies entsprechend zu publizieren.
- Nach den Sommerferien Ende August 2017 ist es wünschenswert, dass die Stadt Grenchen einen Mitwirkungsanlass durchführt, an welchem sich jedermann ein vertieftes Bild des Dossiers machen sowie mit den Planern ins Gespräch kommen kann (Beratung). Der Anlass sei fristgerecht zu publizieren.

Begründung:

Der Gemeinderat der Stadt Grenchen hat in den letzten Monaten und Jahren intensiv an der Ortsplanungsrevision gearbeitet. Dabei entstand unter aktiver Mithilfe von Expertengruppen und Gremien ein räumliches Leitbild "Grenchen 2040".

An der Gemeinderatssitzung vom Mai 2017 wurde beschlossen, das Dossier auf der Baudirektion von Mitte Juni bis Mitte Juli – mitten in die Sommerferien – aufzulegen und eine öffentliche Mitwirkung durchzuführen. Zudem sollte das Dossier bereits einige Tage vor Beginn der Frist auf dem Internet zu finden sein. Des Weiteren findet im Anschluss an die Gemeindeversammlung vom 20. Juni 2017 eine Infoveranstaltung statt.

Die Frist dauert genau in dem Zeitrahmen, wo die meisten Leute in den Sommerferien sind oder diese aktiv vorbereiten. Eine Verlängerung der Frist bis in den September würde ermöglichen, dass die Leute überhaupt Zeit haben, sich mit dem wichtigen Dossier intensiv und ausreichend auseinanderzusetzen. Unter den jetzigen Voraussetzungen kann man das nicht erwarten.

Das Dossier ist auf dem Internet sehr schwer zu finden, es braucht mehrere Klicks. Der normale Laie fand und findet es nicht.

Die Infoveranstaltung nach der Gemeindeversammlung ist nicht ausreichend, da dann die Leute müde sind und sich nicht mehr fundiert mit dem Dossier auseinandersetzen können. Ein eigener Mitwirkungsanlass wäre wünschenswert, wo sich jedermann aktiv und fundiert beteiligen kann. Es reicht nicht, wenn die Unterlagen lediglich aufgelegt oder präsentiert werden, sondern der Bürger braucht eine fachkundige Person, welche berät. Es wäre sinnvoll, in Bezug auf die zeitlichen Ressourcen (wenn jeder Bürger einzeln weitere Informationen einfordert) einen Informationsanlass zu organisieren, wo ausschliesslich über das Thema diskutiert werden kann, weil das Gefäss Gemeindeversammlung nicht optimal ist für ein solches Geschäft.

Es darf nicht sein, dass die Bevölkerung ganz am Schluss im Rahmen eines spärlichen Mitwirkungsverfahrens miteinbezogen wird, wenn es um die Entwicklung des Stadtbildes bis ins Jahr 2040 geht. Es braucht hier längere Fristen und mehr Erreichbarkeit der Verwaltung.

Zudem sind in zahlreichen anderen Gemeinden umfangreiche Mitwirkungsverfahren an der Tagesordnung (z. B. Freienbach SZ, Herisau AR, Laufen BL etc.), bereits zu Beginn solcher Verfahren.

2. Über die Erheblichkeit des Postulats wird an der nächsten Gemeinderatssitzung abgestimmt.

BD

7.9.1 / LM



Sitzung Nr. 1 vom 20. Juni 2017 Beschluss Nr. 1096

GV-Interpellation Elias Meier: SWG Rechnung und Geschäftsbericht: Beantwortung

1. Mit Datum vom 20. Juni 2017 reicht Elias Meier zu Handen der Gemeindeversammlung folgende Interpellation ein:

1.1. Interpellationstext:

- 1. Laut Geschäftsbericht sank die ein- und verkaufte Strommenge in den letzten Jahren, wobei aber der Ankaufspreis zwischen 2013 und 2015 (ev. 2016) überproportional fiel, der Konsument zahlt aber nach wie vor ungefähr den gleich hohen Preis. Warum werden die günstigeren Ankaufspreise nicht auf den Konsumenten übertragen?
- 2. Wie viel haben die Projekte Smart Metering, Neubau im Brühlfeld und der Windpark Grenchenberg (Planung) separat bereits gekostet?
- 3. Unter welchem Konto wurden diese Kosten verbucht und wann und von vom wem vorgängig budgetiert? (Business-Plan?)
- 4. Wie viel hat der Kauf der privaten Baufirma Panaiia & Crausaz gekostet und wo ist dieser Wert verbucht?
- 5. Mit welchem Geld wurden die drei Projekte und der Kauf der Baufirma finanziert?
- 6. Wie hoch sind die Verbindlichkeiten der SWG gegenüber den Gläubigern, welche die drei oben genannten Projekte und den Kauf der Baufirma finanzierten?

2 Antwort

2.1 Zu Frage 1: Laut Geschäftsbericht sank die ein- und verkaufte Strommenge in den letzten Jahren, wobei aber der Ankaufspreis zwischen 2013 und 2015 (ev. 2016) überproportional fiel, der Konsument zahlt aber nach wie vor ungefähr den gleich hohen Preis. Warum werden die günstigeren Ankaufspreise nicht auf den Konsumenten übertragen?

Es ist korrekt, dass der Absatz im Strom (d.h. Energie) tendenziell gesunken ist. Verloren hat die SWG einige Kunden im Industriesektor aufgrund der Marköffnung. In den letzten Jahren konnte der Anteil an Kunden jedoch stabil gehalten werden. Es ist auch korrekt, dass die Energiepreise in der letzten Zeit gesunken sind. Leider sind während dieser Zeit die Durchleitungskosten und vor allem die Abgaben, wie z.B. die *Kostendeckende Einspeisungsvergütung (KEV*), so gestiegen, dass die Gesamtpreise auf der Netzebene 7 d.h. 400V oder hauptsächlich Haushalt und Gewerbekunden in etwa gleich geblieben sind. Diese Entwicklung ist der folgenden Tabelle zu entnehmen.

Tarifentwicklung		2012	2013	2014	2015	2016	2017
Energie	HT	10.70	10.70	9.70	9.60	9.00	9.00
	NT	6.90	6.90	5.90	5.80	5.20	5.20
Durchleitung	HT	8.73	8.73	8.90	9.20	9.55	9.55
	NT	3.73	3.73	4.00	4.30	4.60	4.60
	SDL	0.46	0.31	0.64	0.54	0.45	0.45
	KEV	0.35	0.35	0.50	1.00	1.20	1.20
	Fische	0.10	0.10	0.10	0.10	0.10	0.10

Beispiel eines Haushalts mit total 5'000 KW/h Jahresverbrauch:								
Verbrauch	HT	3000						
	NT	2000						
	Total	5000						
Energie	Fr./a		459	459	409	404	374	374
Durchleitung	Fr./a		337	337	347	362	379	379
Abgaben	Fr./a		46	38	62	82	88	88
TOTAL Kosten	Fr./a		842	834	818	848	841	841

Am obigen Beispiel eines durchschnittlichen Haushalts zeigt sich, dass sich in den letzten 5 Jahren die Ersparnis durch die tieferen Energiepreise durch höhere Gebühren aufgefressen wurde. Insgesamt zahlt der Haushaltheute fast auf den Franken genau gleich viel wie vor 5 Jahren.

2.2. Zu den Frage 2 - 6:

Die Fragen 2-6 hat der Interpellant im letzten Jahr in Form eines Auskunftsbegehrens schon gestellt und dieses wurde abgelehnt. Mittlerweile hat sich daraus ein Verfahren vor dem kantonalen Datenschutzbeauftragten entwickelt. Aus diesem Grund dürfen wir bis zum Abschluss dieses Verfahrens keine Auskunft geben.

3. Das Geschäft wird damit als erledigt von der Geschäftskontrolle abgeschrieben.

SWG RD FV

8.7 / LM



Sitzung Nr. 1 vom 20. Juni 2017 Beschluss Nr. 1097

Interpellation Elias Meier: Stadt Grenchen, SWG, Panaiia & Crausaz: Beantwortung

1. Mit Datum vom 20. Juni 2017 reicht Elias Meier folgende Interpellation ein:

1.1. Interpellationstext:

Die Stadt Grenchen ist Eigentümerin der SWG, die SWG ist Eigentümerin der Firma Panaiia & Crausaz AG. Stadtpräsident François Scheidegger ist Verwaltungsratspräsident der SWG, Per Just ist Direktor der SWG und gleichzeitig Verwaltungsratspräsident der Panaiia & Crausaz AG. Jährlich werden Aufträge im Wert von 4 Millionen Franken vergeben, 2.4 Mio. werden an Panaiia & Crausaz vergeben. Viele andere Baufirmen aus der Region Grenchen werden grösstenteils nicht berücksichtigt, sondern oft die staatseigene Firma Panaiia & Crausaz. Wegen der oben dargelegten Beziehungen zwischen der Stadt, der SWG und der Firma stellen sich folgende Fragen:

- 1. Wie wird sichergestellt, dass die jährlich vergebenen Arbeiten in Höhe von 2.4 Millionen Franken zu Konkurrenzpreisen vergeben werden?
- 2. Wie wird sichergestellt, dass das Gesetz über das öffentliche Beschaffungswesen eingehalten wird (Kontrollmechanismus, Kontrollstelle)?
- 3. Ein freihändiges Verfahren darf bis Auftragsvolumen von 300'000 CHF eingeleitet werden. Ab 300'000 und 500'000 CHF ist ein Einladungsverfahren durchzuführen, ab einem Auftragsvolumen von 500'000 CHF ist öffentlich einzuladen und die ausführende Firma selektiv zu wählen. Wie viele Einladungs- und öffentliche / selektive Verfahren wurden in den letzten 10 Jahren durchgeführt?
- 4. Panaiia & Crausaz kann auch ausserhalb der Gemeinde Grenchen Aufträge entgegen nehmen. Da sie als staatseigene Firma von zahlreichen gut bezahlten Aufträgen der Stadt Grenchen resp. SWG profitiert, könnte sie ausserhalb der Gemeinde unterhalb der Konkurrenz Leistungen anbieten. Wie wird sicherstellt, dass die Firma Panaiia & Crausaz aufgrund der Quersubventionierung durch SWG resp. Stadt Grenchen nicht widerrechtlich fremd- oder Dritt-Aufträge in anderen Gemeinden akquiriert?

Der Interpellant bedankt sich, seine Fragen noch kurz zu Handen der Gemeindeversammlung vortragen zu dürfen. Er habe recherchiert und habe daraus seine 4 Fragen formuliert. Da 60% der Aufträge an P&C vergeben werden, will er sichergestellt wissen, dass die SWG nicht zuviel, sondern marktgerecht bezahlt.

Stadtpräsident François Scheidegger hält fest, dass von Quersubventionen keine Rede sein könne.

2 Antwort von Per Just, Geschäftsführer der SWG

Vorbemerkungen:

Im Jahre 1996 wurde die SWG aus der Stadtverwaltung in eine öffentlich-rechtliche Anstalt überführt. Grund dafür war, dass die SWG mehr unternehmerischen Spielraum erhalten sollte, nicht zuletzt mit Blick auf die Liberalisierung des Strom- und mittelfristig des Gasmarkts. Dies kann im Nachhinein als absolut vorausschauenden Entscheid gewertet werden.

Es wurden damit auch die Statuten der SWG sowie der Konzessionsvertrag verabschiedet (Gemeindeversammlung vom 29.11.1995).

Gemäss den Statuten kann sich die SWG an Unternehmen beteiligen, was sie bei der Panaiia & Crausaz AG (**P&C**) gemacht hat. Verschiedene Überlegungen hatten dazu geführt, nicht zuletzt auch der Pikettservice, der sichergestellt sein muss, und die Verlängerung der Wertschöpfungskette.

Weiter ist festgeschrieben, dass die SWG nach kaufmännischen Grundsätzen eigenwirtschaftlich und soweit möglich gewinnbringend geführt werden soll.

Weiter ist auch festgelegt, dass die SWG ausschliesslich mit ihrem Vermögen haftet. Die SWG und auch die P&C operieren nicht im luftlehren Raum, sondern unterliegen den Gesetzen und Regeln wie alle anderen Unternehmen der öffentlichen Hand, respektive der Wirtschaft.

Zu den Fragen:

- 2.1 Zu Frage 1: Wie wird sichergestellt, dass die jährlich vergebenen Arbeiten in Höhe von 2.4 Millionen Franken zu Konkurrenzpreisen vergeben werden?
- 2.1.1 Die SWG kennt Organisation und Preise des Markts und arbeitet auch mit anderen Unternehmungen zusammen. P&C agiert selbständig auf dem Markt, auch ausserhalb Grenchens. Auch von daher kennen sie die Preise. Per Just versichert deshalb, dass die SWG marktübliche Preise bezahle.
- 2.2. Zu Frage 2: Wie wird sichergestellt, dass das Gesetz über das öffentliche Beschaffungswesen eingehalten wird (Kontrollmechanismus, Kontrollstelle)?
- 2.2.1 Die Organe der SWG und auch die der P&C (Direktion, Verwaltungsrat und Revisionsstelle) sind für die ordentliche und gesetzeskonforme Geschäftsführung verantwortlich und überwachen diese. Diese Organe sind auch dafür verantwortlich, dass z.B. das Submissionsgesetz eingehalten wird.
- 2.3. Zu Frage 3: Ein freihändiges Verfahren darf bis Auftragsvolumen von 300'000 CHF eingeleitet werden. Ab 300'000 und 500'000 CHF ist ein Einladungsverfahren durchzuführen, ab einem Auftragsvolumen von 500'000 CHF ist öffentlich einzuladen und die ausführende Firma selektiv zu wählen. Wie viele Einladungs- und öffentliche / selektive Verfahren wurden in den letzten 10 Jahren durchgeführt?
- 2.3.1 P. Just versichert, dass die SWG das Submissionsgesetz einhalte. Noch kein Rohrleitungsauftrag von P&C habe die Limite überschritten.
- 2.4. Zu Frage 4: Panaiia & Crausaz kann auch ausserhalb der Gemeinde Grenchen Aufträge entgegen nehmen. Da sie als staatseigene Firma von zahlreichen gut bezahlten Aufträgen der Stadt Grenchen resp. SWG profitiert, könnte sie ausserhalb der Gemeinde unterhalb der Konkurrenz Leistungen anbieten. Wie wird sicherstellt, dass die Firma Panaiia & Crausaz aufgrund der Quersubventionierung durch SWG resp. Stadt Grenchen nicht widerrechtlich fremd- oder Dritt-Aufträge in anderen Gemeinden akquiriert?
- 2.4.1 P&C ist eine Aktiengesellschaft, welche auf dem Markt vor allem im "Grabenlosen Tiefbau" agiert und Aufträge holen soll. Mit diesen Aufträgen soll verdient werden. Je

mehr sie auf dem Markt Geld verdient, umso bessere Preise kann sie für die SWG machen. Der Mechanismus ist also genau umgekehrt als der Interpellant mit seiner Frage suggeriert. Die SWG hat mit der P&C eine Investition getätigt, welche sich lohnen soll. Darüber wachen die Organe der P&C und der SWG.

Der Interpellant erklärt sich als teilweise befriedigt.

Auf Frage von Peter Brotschi erläutert Stadtpräsident François Scheidegger, dass eine Diskussion der Interpellationen nicht vorgesehen sein, anders als im Kantonsparlament.

3. Das Geschäft wird damit als erledigt von der Geschäftskontrolle abgeschrieben.

SWG RD FV

8.7 / LM